

Satzung

Deutscher-Caravaning-Handels-Verband e. V.

(Stand 5.11.2025)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:
„Deutscher-Caravaning-Handels-Verband e.V.“ – kurz:
DCHV.
Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck des DCHV

Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden, Parteien, Verbänden und der Öffentlichkeit.

Dabei sollen die besonderen Belange des Caravaning-Fachhandels sowie alle Fragen zu beruflichen Belangen der Mitgliedsbetriebe vertreten werden. Der DCHV setzt sich in seinen Zielen und Aktivitäten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und marktwirtschaftlichen Grundsätze sowie für die Qualifikation und Solidarität der Mitgliedsunternehmen ein.

Der Verband ist ermächtigt, im Namen seiner Mitglieder als Verhandlungspartner aufzutreten sowie sich in der Öffentlichkeit zu artikulieren und mit anderen Verbänden und Organisationen zu kooperieren.

Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Der Verband kann eine Wirtschaftsgesellschaft gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist Stuttgart. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewerbsmäßig den Handel und/oder die Vermietung und/oder den Service mit/für Caravans oder Wohnmobilen betreibt, sofern keine berechtigten Bedenken bestehen, dass die Mitgliedschaft im Verband dem Ansehen oder der inneren Ordnung des DCHV schaden wird.

Natürliche und juristische Personen, die mehrere Handelsbetriebe betreiben, können eine Gruppenmitgliedschaft erwerben.

Unternehmen der Caravanbranche, die kein Gewerbe im Sinne von Absatz zwei betreiben, wie z. B. Hersteller/ Ausbauer, Zulieferer, Dienstleister, Campingplätze usw., können als Fördermitglieder im Verband aufgenommen werden, wenn dies den Verbandszielen entspricht und sie sich verpflichten, die Satzung des Verbandes anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag das Präsidium analog § 8.

Fördermitglieder können nach Einladung an den Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Allen ordentlichen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle zu einer Gruppenmitgliedschaft gehörenden natürlichen und juristischen Personen haben zusammen eine gemeinsame Stimme in der Mitgliederversammlung.

Ordentliche und Fördermitglieder sowie Gruppenmitglieder des Verbandes haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Ordentliche Mitglieder und Gruppenmitglieder können die Verbandsorgane nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium festgelegten Aufgabenregelung des Verbandes in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen um Rat und Unterstützung anrufen.

Die Inanspruchnahme der aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragspflicht, voraus. Jedes ordentliche Mitglied ist zu allen Ehrenämtern wählbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder und die Gruppenmitglieder wird durch die Mitglieder-versammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Fördermitglieder legt das Präsidium fest.

Das Präsidium beschließt die Beitragsordnung über die Modalitäten der Bezahlung der Beiträge.

Wird der Beitrag nicht innerhalb einer Woche nach dem Fälligkeitstag gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann neben den Beiträgen Mitgliederumlagen beschließen, die dem Verband zur Finanzierung von den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zusatzprojekten des Verbandes dienen.

Die Mitglieder haben über alle ihnen zur Kenntnis gelangten Vorgänge und Informationen im Verband sowie der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten und einen fairen und kollegialen Umgang zu pflegen.

§ 8 Neuaufnahme von Mitgliedern

Der Antrag auf Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Anmeldung in schriftlicher Form an das Präsidium oder die von ihm bestellte Vertretung (Geschäftsstelle). In dem Antrag hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass er diese Satzung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen anerkennt. Zum Zwecke der Prüfung des Aufnahmeantrags kann das Präsidium oder die Vertretung Auskünfte über persönliche und sonstige Verhältnisse des Antragstellers verlangen.

Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller das Recht zu, die Mitgliederversammlung zum Zwecke der endgültigen Entscheidung anzurufen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt nach vorausgegangener Kündigung in Textform mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres,
- b) durch nachgewiesene Betriebsaufgabe,
- c) durch rechtskräftige, behördliche Schließung des Gewerbebetriebs,
- d) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse,
- e) durch Ausschluss.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Als solcher gilt, insbesondere, wenn

- a) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, insbesondere den Interessen des Berufstandes des Caravan Fachhandels zuwiderhandelt,
- b) ein Mitglied sich anstandswidriges Benehmen oder unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lässt,
- c) ein Mitglied sich verbandsschädigend verhalten hat,
- d) ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug gerät und trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, sich hierzu zu äußern.

§ 11 Präsidium und Geschäftsführung

Der Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich tätig und führt die Bezeichnung „Präsidium“.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied und wird für einen Zeitraum von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5, Absatz 2 sein.

Jedes Präsidiumsmitglied kann insgesamt maximal acht Mal ins Präsidium gewählt werden. Dabei finden Präsidiumsmitgliedern vor 1999 keine Berücksichtigung.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter. Der Präsident und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten den Verband vertreten soll. Nach dieser Maßgabe vertritt der Präsident bzw. sein Stellvertreter den Verband nach außen, leitet die Mitgliederversammlung und legt Rechenschaft über die Verbandsarbeit gegenüber den Mitgliedern ab. Der Präsident kann damit auch andere Mitglieder des Präsidiums, die Geschäftsführung oder Dritte beauftragen.

Das Präsidium legt in einer Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsführung die Aufgabenverteilung und die Geschäftsführung fest.

§ 12 Beirat

Das Präsidium kann einen Beirat einsetzen, der das Präsidium über Aufgaben gemäß § 2 berät.

Mitglieder des Beirats sollen sich durch herausragenden Sachverstand und überregionale Fachkompetenz auszeichnen.

Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren bestellt und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Bestimmung des Ortes und der Zeit obliegt dem Präsidium. Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Vorstandswahlen muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Präsidiums oder mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder schriftlich begründet fordern.

Jede ordnungsgemäß, durch Einladung in Textform innerhalb 4 Wochen vor Beginn einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Über jede Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift durch den Versammlungsleiter oder den von ihm Beauftragten anzufertigen.

§ 14 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Einberufung der Versammlung, in welcher eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist anzugeben, in welcher Weise die Satzung abgeändert werden soll.

Anträge auf Satzungsänderungen, welche nicht vom Präsidium eingebracht werden, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Verbandes. Der Auflösungsantrag muss von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gestellt und eingehend begründet werden. Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann das Präsidium innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Fall der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen zu liquidieren. Über die Verwertung des Vermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Präsident ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die von der Registerbehörde für erforderlich gehalten werden sollten, vorzunehmen.